

Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebedingungen

1. Allgemeines

Wir machen darauf aufmerksam, dass sofern nichts anderes vereinbart ist, Demontagearbeiten nur gegen gesonderte Berechnung durchgeführt werden. Maurerarbeiten, Elektroarbeiten und Anstreicherarbeiten gehören nicht zu unseren Leistungen. Sollte sich beim Aufmaß oder bei der Montage herausstellen, dass solche zusätzlichen Arbeiten ausgeführt werden müssen, so werden diese nur nach Vereinbarung mit dem Aufmesser, Monteur oder nach Rücksprache mit unserer Geschäftsleitung gesondert beauftragt und berechnet. Es ist möglich, dass trotz vorsichtiger Demontage vorhandene Fensterbänke, Fliesen, Tapeten oder Fußböden beschädigt werden, dieses ist ausdrücklich nicht uns anzulasten.

Beim Einbau von Kunststoff-Fenstern und Türen in Altbauten ergeben sich infolge des festliegenden Profils Abweichungen in den lichten und äußeren Maßen gegenüber Holzfenstern. Umlaufende breitere Fugen, die sich dabei zwangsläufig und insbesondere bei Außenanschlägen ergeben könnten, sind nicht von uns zu vertreten.

2. Preise

Alle Arbeiten die nicht ausdrücklich in unserem Angebot aufgeführt sind, gehören nicht zum Lieferumfang und sind nicht im Preis enthalten. Wir weisen darauf hin, dass unsere Vertreter zur Preisermittlung nur Cirka-Aufmaß nehmen, die auf volle 10 cm aufgerundet werden. Ergeben sich beim Aufmaß Abweichungen, so ermäßigt oder erhöht sich der im Angebot angegebene, im Übrigen verbindliche Preis entsprechend. Etwas anderes gilt nur, wenn ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Dieser ist für jeden Fall verbindlich.

3. Liefetermin

Wir sind bemüht, den in unserer Auftragsbestätigung genannten Liefetermin einzuhalten. Eine verbindliche Zusage kann jedoch nicht gegeben werden. Wir sind verpflichtet, bei einer Verzögerung der Lieferung den Besteller zu unterrichten. Sind wir mit unserer Leistung im Verzug, kann der Besteller uns schriftlich eine Nachfrist von mindesten 30 Werktagen setzen. Nach deren Ablauf kann der Besteller vom Vertrag insoweit zurücktreten, wie wir nicht geliefert und montiert haben. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist beschränkt auf den nachweislich am Bauwerk selbst entstandenen Schaden, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit am Eintritt der Verzögerung vorzuwerfen ist. Ein Ersatz entgangenen Gewinns scheidet aus.

Wir haben das Recht zu Teilleistungen, soweit diese ein in sich geschlossenes Einzelgewerk darstellen. Insbesondere stellen die Lieferung der Fenster, der Verglasung, der Rollladen und Rollladenkästen und der Jalousien jeweils solche Einzelgewerke dar und können separat geliefert und berechnet werden.

Wünscht der Besteller eine Rückstellung des ursprünglich vereinbarten Liefetermins, so ist dies bis zu vier Monaten nach dem vereinbarten Termin kostenfrei möglich. Bei weiterer Rückstellung ist eine Anzahlung von 40% des vereinbarten Wertes zuzüglich Mehrwertsteuer der zurückgestellten Leistung zu zahlen, die bei späterer Abrechnung gutgeschrieben wird.

4. Mitwirkungspflicht des Bestellers

Sollte der Einbau mit normalen Hilfsmitteln (Leiter, Böcke) nicht möglich sein, so hat der Kunde ein Gerüst, längere Leitern oder ähnliches zur Verfügung zu stellen. Der Aufwand für vergebliche

Anfahrten und Lohnkosten, die durch das Verschulden des Bestellers zusätzlich entstanden sind, werden diesem gesondert in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsbedingungen

Unser Vergütungsanspruch wird mit der Abnahme der Leistung bzw. dem Zeitpunkt, zu welchem die Abnahme als erteilt gilt, sofort fällig. Mängel an der gelieferten Ware berechtigen den Besteller nicht, die Zahlung zu verweigern. Wir gestehen dem Besteller ausdrücklich das Recht zu, bei berechtigten Reklamationen 10% der Rechnungssumme bis zur Erledigung der Reklamation einzubehalten.

5a. Anzahlung

Wenn Anzahlungen oder Teilzahlungen vereinbart sind, sind diese nach Erhalt der Abschlagsrechnung innerhalb von 5 Werktagen fällig. Bei maßgefertigten Bauteilen mit einem Warenwert von über 1.000 € ist grundsätzlich eine Anzahlung in Höhe von 30% des Nettowarenwertes innerhalb von 5 Werktagen fällig.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung unser Eigentum. Erfolgt eine anderweitige Pfändung oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware oder wird die Zwangsversteigerung des Hausgrundstücks angeordnet, hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Rücktritt

Tritt der Auftraggeber aus einem von uns nicht zu vertretenden Anlass vom Vertrag zurück oder kann die Anlage infolge eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, nicht eingebaut werden, so ist der Besteller zum Schadenersatz verpflichtet. Dieser beträgt, wenn das Aufmaß noch nicht genommen wurde, 15%, danach, wenn die Fertigung noch nicht erfolgt ist, 25%. Ist die Fertigung der Anlage erfolgt, muss der gesamte Auftragsbetrag bezahlt werden. Der Nachweis, dass im Einzelfall ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist, bleibt dem Besteller vorbehalten.

8. Abnahme und Gewährleistung

Jede Vertragspartei ist berechtigt, die förmliche Abnahme der Leistung zu verlangen. Geschieht dies nicht, gilt die Leistung mit Ablauf von 5 Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Fertigstellungsmittelung oder der Rechnung als abgenommen. Hat der Auftraggeber unsere Leistung oder einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 3 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

Wir übernehmen die Gewähr für einwandfreie Ausführung der von uns zu leistenden Arbeiten nach den Bestimmungen der VOB und des Gesetzes. Ausgenommen sind Verschleißartikel. Für die verwendeten Materialien gilt die von den Lieferfirmen geleistete Gewähr. Da die bestellten Waren Maßanfertigungen sind, ist das Recht der Wandlung ausgeschlossen. Bei fehlerhafter Ausführung sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Nur wenn wir zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage sind, kann der Besteller eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Ein darüberhinausgehender Schadenersatz besteht nur wenn der Mangel auf grober Fahrlässigkeit beruht oder eine vertraglich zugesicherte Eigenschaft fehlt.

Mängel, die der Besteller erkannt hat oder erkennen musste, können innerhalb von 5 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Vollendung unserer Arbeiten schriftlich beanstandet werden. Die Übersendung der Rechnung steht der Fertigstellungsmittelung gleich.

Geringfügige Abweichungen der gelieferten Ware von der Bestellung in Farbe, Maß und Ausführung gelten nicht als Mangel, deren Beseitigung verlangt werden könnte.

Die Frist für die Verjährung sämtlicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme bzw. dem Zeitpunkt, zu welchem unsere Leistung als abgenommen gilt.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist Wuppertal.

10. Schlussbestimmungen

Die etwaige Rechtswirksamkeit einzelner Punkte, berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen nicht.

Auszug aus der VOB Teil B: § 12 Abnahme

- (1) Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.
- (2) Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.
- (3) Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
- (4)
 1. Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
 2. Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des Auftragnehmers stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Auftraggeber mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Auftragnehmer alsbald mitzuteilen.
- (5)
 1. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
 2. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
 3. Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens zu den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.
- (6) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, soweit er sie nicht schon nach § 7 trägt.

